

Satzung des Vereins Wasserstoffenergiecluster Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen „Wasserstoffenergiecluster Mecklenburg-Vorpommern e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Laage.

§2 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein fördert die allgemeinen, aus der beruflichen bzw. unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, die im Bereich der Wasserstofftechnologie in Mecklenburg-Vorpommern tätig sind.
- (2) Die Interessen seiner Mitglieder sollen insbesondere dadurch wahrgenommen werden, dass die technischen, wissenschaftlichen und politischen Voraussetzungen für das Voranbringen und die Etablierung der Wasserstofftechnologie geschaffen werden.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Sammlung, Auswertung, Bereitstellung und Verbreitung von wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und Informationen hinsichtlich Wasserstofftechnologien und Wasserstoffenergie-Systemen,
 - b) Untersuchungen zur Erweiterung der Kenntnisse über Wasserstoffenergie-Systeme,
 - c) Begleitung von Projekten zur Schaffung von Wasserstoffenergie-Systemen,
 - d) die Förderung der Entwicklung von Wasserstofftechnologien,
 - e) den Aufbau eines Netzwerkes von engagierten Personen, Vertretern der Industrie, den Landkreisen, Kommunen und Hochschulen sowie der Politik zur nachhaltigen Förderung der Wasserstofftechnologie,
 - f) die Förderung der Bildung im Bereich der Wasserstofftechnologie,
 - g) den Erfahrungsaustausch von Fachleuten, Firmen und Interessierten in Bezug auf die Wasserstoffwirtschaft,
 - h) Förderung des Dialogs zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und Politik,
 - i) Förderung der Information über Wasserstofftechnologien und Wasserstoffenergie-Systemen der Öffentlichkeit,
 - j) Maßnahmen zur Erhöhung von Akzeptanz und Aufmerksamkeit für das Erfordernis der Wasserstoffenergie,
 - k) die Unterstützung von Forschung und Entwicklung von Wasserstoffenergiotechnologien.

§3 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die Ziele des Vereins unterstützt und bereit ist, sich aktiv an der Vereinstätigkeit zu

- beteiligen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 - (3) Dabei muss der Antragsteller alle Auskünfte erteilen, die notwendig sind, um über den Antrag zu entscheiden und die Einstufung hinsichtlich der Beitragsordnung vorzunehmen. Der Antragsteller muss sich verpflichten, die Satzung anzuerkennen und ihre Regelungen einzuhalten.
 - (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
 - (5) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche Person, welche sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben.
- (3) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.
- (4) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) bei juristischen Personen oder sonstigen Personengesellschaften mit deren Auflösung;
 - c) durch freiwilligen Austritt;
 - d) durch Insolvenz des Mitglieds;
 - e) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - f) durch Ausschluss aus dem Verein durch einen Beschluss, der von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen.
- (3) Die entsprechende Erklärung ist schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes oder an eine Geschäftsstelle mit eingeschriebenem Brief zu richten.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.
- (5) Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.
- (6) Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (7) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat

- nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.
- (8) Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden des Mitglieds nicht berührt.

§7 (Mitgliedsbeiträge)

- (1) Die aus den Aufgaben des Vereins erwachsenden Aufwendungen sind durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und aus sonstigen Einnahmen zu decken.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Eine Rückzahlung von Spenden oder sonstigen freigegebenen Zuwendungen einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung als besonderer Vertreter gemäß § 30
- d) BGB, sofern eine solche bestellt ist

§9 (Die Mitgliederversammlung)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (3) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (4) Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen.
- (6) Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung.
- (7) Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand oder in einer Geschäftsstelle Änderungen zur Tagesordnung beantragen.
- (9) Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (10) Über die Änderung der Tagesordnung stimmt die Mitgliederversammlung ab.
- (11) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Geschäftsführung;
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses auf der Basis des Berichtes der gewählten Rechnungsprüfer;

- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- e) Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstandes;
- f) Änderung oder Neufassung der Satzung und der Beitragsordnung;
- g) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- i) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- j) Wahl der Rechnungsprüfer;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- m) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

§10 (Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder ein Teilnahme- und Mitspracherecht.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet.
- (4) Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (5) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- (8) Juristische Personen entsenden einen bevollmächtigten Vertreter und können mit maximal 2 Personen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich zu seiner Vertretung bevollmächtigen. Das bevollmächtigte Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (10) Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden — soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen — mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (12) Jedes ordentliche Mitglied verfügt über nur eine Stimme.
- (13) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung

- hingewiesen wurde.
- (14) Für die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - (15) Stimmabgaben zu Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder.
 - (16) Abweichend davon erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Abstimmung verlangt.
 - (17) Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag mindestens eines anwesenden Mitgliedes durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Abstimmung verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
 - (18) Wahlen erfolgen durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Abstimmung verlangt. Gewählt sind die Kandidaten, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.
 - (19) Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl.
 - (20) Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.
 - (21) Eine Blockwahl ist möglich.
 - (22) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
 - (23) Die Protokolle sind aufzubewahren.

§11 (Der Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die vorstehend unter a—d genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand i.S.d. § 26 BGB.
- (3) Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.
- (6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder.
- (7) Abweichend davon erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Abstimmung verlangt.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

- (9) Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Führen der Bücher;
 - e) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - f) Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
 - g) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - i) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (11) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor der Wahl die Kandidaten des neu zu wählenden Vorstandes vor.
- (12) Wiederwahl ist möglich.
- (13) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (14) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt.
- (15) Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (16) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.
- (17) Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§12 (Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands)

- (1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich.
- (2) Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des

2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise des Schatzmeisters.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären.
 - (7) Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
 - (8) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands, auch Umlaufbeschlüsse, sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§13 (Amtsdauer und Wahl des Vorstandes)

- (1) Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle von juristischen Personen ist die Mitgliedschaft im Vorstand an den Fortbestand der Vertretungsbefugnis gebunden.
- (2) Entfallen diese Voraussetzungen, scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Anstelle des ausgeschiedenen Vorstands ist von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, dessen Amtszeit, mit der im Vorstand bereits befindlichen Mitglieder endet.

§14 (Die Geschäftsführung)

- (1) Der Verein kann zur Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und der Umsetzung der Aufgaben und Ziele des Vereins eine Geschäftsstelle errichten.
- (2) Zu deren Leitung kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführende bestellen.
- (3) Für den Abschluss entsprechender Verträge ist der Vorstand zuständig.
- (4) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführende zum Besonderen Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB ernennen.
- (5) Die Geschäftsführung bzw. die Führung einer Geschäftsstelle erfolgt nach Weisung des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, in der die Tätigkeit der Geschäftsstelle und die Befugnisse der Geschäftsführenden im Einzelnen geregelt werden.
- (7) Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins.
- (8) Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (9) Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen aller Organe des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.

§15 (Rechnungsprüfer)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss, auch im Hinblick auf die satzungsgemäße Umsetzung der Mitgliederversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse.
- (3) Sie berichten über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und

geben eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

- (4) Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

§16 (Auflösung des Vereins)

- (1) Die Auflösung kann nur eine zu diesem Zweck eigens einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins sind - falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt - der Vorsitzende und ein vom Vorstand zu beauftragender stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.06.2025 beschlossen.